

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 13/24

Weilheim i.OB, 09.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.11.2025	10:00 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Murnau a.Staffelsee
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
20,50/1000	Sondereigentum an der Wohnung (Haus A.- DG)	32	Gebäudeteile	6972

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Murnau a.Staffelsee	1367/2	Gebäude- und Freifläche	Kocheler Straße 50 und 50a, Walter-von-Mollo-Weg 15,16 und 18	0,5416

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer Dachgeschosswohnung mit Kellerraum, Wohnfläche ca. 76 qm, Baujahr ca. 1995, Lage: Kocheler Straße 50, 82418 Murnau;

Verkehrswert: 475.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.